Entgeltordnung zur Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises (EOSportNVO)

Auf Grundlage des § 4 der Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises erlässt der Ilm-Kreis folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltpflicht

Der Landkreis erhebt für die Benutzung von kreiseigenen Sportanlagen Nutzungsentgelt nach dieser Ordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Ilm-Kreis die Nutzung von Sportanlagen mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart.
(2) Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Nutzungsvertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten. Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 4
Entgelthöhe

(1) Für die Benutzung der kreiseigenen Sporthallen werden folgende Entgelte erhoben:

Raum	Entgelt je angefangene 60 min
eine Übungseinheit	21,76 EUR
Gymnastik-, Kampfsport- und Fitnessraum	7,50 EUR
Foyer	9,50 EUR
Vereinsraum	2,50 EUR
Küche	2,50 EUR

(2) Für den in § 12 Abs. 2 S. 2 der Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises über die Grundausstattung hinaus gehenden Bedarf an Schlüsseln bzw. Transpondern ist eine Miete nach dem Anschaffungspreis zu entrichten.
(3) Die in § 4 dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landratsamtes Ilm-Kreis der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
(4) Die entgeltrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach der vereinbarten Nutzungszeit der jeweiligen Veranstaltung.
(5) Das Landratsamt Ilm-Kreis kann Schulen in freier Trägerschaft und Hochschulen die Sportanlagen bei freien Nutzungszeiten entgeltpflichtig überlassen.
(6) Die Modalitäten der Abrechnung werden im Nutzungsvertrag geregelt.
(7) Für die Nutzung kreiseigener Sporthallen durch den DFB-Stützpunkt wird abweichend von dieser Ordnung vom Deutschen Fußball Bund e.V. eine halbjährliche Stützpunktpauschale an den Landkreis gezahlt.

§ 5 Entgeltfreiheit

(1) Die entgeltfreie Nutzung der kreiseigenen Sportanlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen (Umkleiden, Sanitärräume und Zuschauertribünen) wird gewährt für:
- die staatlichen Schulen im Ilm-Kreis

- den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb von gemeinnützigen kreisansässigen Sportvereinen
- Lizenzaus- und Fortbildungsmaßnahmen des Kreissportbundes Ilm-Kreis e. V.
- den Kursbetrieb nachgeordneter Einrichtungen des Landkreises
- den Sportbetrieb der vom Ilm-Kreis im Rahmen des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes geförderten Jugendhilfe
- für Übungs- und Trainingszwecke der im Ilm-Kreis ansässigen Freiwilligen Feuerwehren, Feuerwehrvereinen, Berg- und Wasserwachten und dem Sanitäts- und Betreuungszug, Rettungsdiensten sowie für Veranstaltungen, die dem satzungsmäßigen Zweck entsprechen
- den Sportbetrieb gemeinnütziger kreisansässiger Vereine
- Veranstaltungen von Schulfördervereinen
- den Kindergartensport
- die Kommunen des Ilm-Kreises zur Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen
- Blutspendedienste
- Kleidermärkte gemeinnütziger kreisansässiger Vereine.

Die Unentgeltlichkeit kann bei der Erzielung von Einnahmen gemäß §§ 5 und 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) i. V. m. § 15 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) entfallen.

(2) Von der Entgeltbefreiung ausgenommen ist grundsätzlich die Benutzung der Küchen.

§ 6 Abführung von Eintrittsgeldern

Werden bei Punktspielen, Wettkämpfen oder sonstigen Sportveranstaltungen kreisansässiger Sportvereine von Zuschauern Eintrittsgelder von mehr als 3 Euro pro Person oder insgesamt mehr als 300,-- EUR pro Veranstaltung vereinnahmt, sind an den Ilm-Kreis folgende Entgelte abzuführen:

bei Einnahmen	bis 300,-- EUR	keine
	über 300,-- EUR	25 % des Nutzungsentgelts nach § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 7 Ausfallentschädigung

(1) Die Nichtdurchführung einer vertraglich vereinbarten Veranstaltung ist spätestens 5 Tage vor dem Termin bei dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts erhoben. Bereits gezahlte Entgelte werden auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet.

(2) Ist eine Schließung der Sportanlage notwendig, werden bereits gezahlte Entgelte zurückerstattet, es sei denn, für die Schließung waren Umstände höherer Gewalt maßgeblich. Darüber hinaus gehende Ansprüche gegen den Ilm-Kreis sind ausgeschlossen.

§ 8 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9 Wirksamkeit

Die Entgeltordnung zur Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Arnstadt, den 5. November 2025

gez. Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises